## Tischvorlage Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr 03.06.2015

# Synopse Änderungen AGBauGB & ÄA Bü90/Gr, Linke, Piraten (Änderungen unterstrichen blau)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBI. S. 578), geändert durch Gesetz vom 03. November 2005 (GVBI. S. 692)	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs	ÄA Bü90/Gr, Linke, Piraten
Aufstellung des Flächennutzungsplans  (1) Den Beschluss, den Flächennutzungsplan aufzustellen, fasst das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats. Der Beschluss ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.  (2) Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats stellt den Entwurf des Flächennutzungsplans unter Mitwirkung der anderen betroffenen Mitglieder des Senats und der Bezirksämter auf. Es beteiligt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs), sowie die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs) und legt den Entwurf öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf mit einer Äußerung zu den nicht berücksichtigten Stellungnahmen dem Senat zur Beschlussfassung vor.  (3) Der vom Senat beschlossene Flächennutzungsplan ist dem Abgeordnetenhaus zur Zustimmung zuzuleiten. Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats gibt die Zustimmung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Bei der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 1 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung	unverändert	Aufstellung des Flächennutzungsplans  (1) Den Beschluss, den Flächennutzungsplan aufzustellen, fasst das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats. Der Beschluss ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen. Der Flächennutzungsplan ist alle 15 Jahre neu aufzustellen.

ist bei dem für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Mitglied des Senats geltend zu machen.		
§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen	§ 6 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen
(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Es beteiligt die Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs).	(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab, beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor.	"(1) Nach Durchführung des Verfahrens nach § 5 fasst das Bezirksamt den Beschluss, einen Bebauungsplan aufzustellen, und gibt ihn im Amtsblatt für Berlin bekannt. Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und führt das weitere Bebauungsplanverfahren durch. Das Bezirksamt wägt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ab und informiert die Bezirksverordnetenversammlung schriftlich über die jeweiligen Verfahrensschritte und insbesondere über die Abwägungsergebnisse. Das Bezirksamt beschließt den sich aus der Abwägung ergebenden Entwurf des Bebauungsplans und legt diesen der Bezirksverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor."
(2) Das Bezirksamt entwirft den Bebauungsplan und beteiligt dabei die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 des Baugesetzbuchs). Es legt den Entwurf des Bebauungsplans öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs).	(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des	(2) wird gestrichen  und der bisherige § 6 Absatz 3 wird zu § 6 Absatz 2

Bezirksverordnetenversammlung zur
Beschlussfassung erfolgt, wenn die zuständige
Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine
Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach
Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert
das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere
aufgrund einer Beanstandung der
Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der
Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf
des Bebauungsplans, ist dieser erneut
anzuzeigen.

Bebauungsplans an die

### § 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen

(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteres- sen Berlins oder ist im dringenden Gesamt- interesse Berlins ein Bebauungsplan erfor- derlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregel- ten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsver- waltung für Inneres als Bezirksaufsichts- behörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsge- setzes finden keine Anwendung.

Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei

- 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,
- 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,
- 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs.
- 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren,
- 5. Wohnungsbauvorhaben über 500

#### § 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen

(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei

- 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,
- 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,
- 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs.
- 4. Vorhaben die die Belange Berlins

#### § 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen

(1) Berührt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes finden keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei

- 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung,
- 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen,
- 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs,
- 4. Vorhaben die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren.

Wohneinheiten.

- 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- 7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die

Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt. als Bundeshauptstadt berühren,

- Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,
- 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren.
- 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.

- 5. Wohnungsbauvorhaben über 500 Wohneinheiten.
- 6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,
- 7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,
- 8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen,
- 9. <u>überbezirkliche Industrie- und</u> Gewerbeansiedlungen.

Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen. wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt. Voraussetzung ist die Zustimmung des Rats der Bürgermeister. Widerspricht der Rat der Bürgermeister dem Eingriff des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bedarf der Eingriff der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.

(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.

unverändert

(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte und Informationserfordernisse gegenüber dem Abgeordnetenhaus bezüglich der schriftlichen Information über die jeweiligen

		Verfahrensschritte und insbesondere über die Abwägungsergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.
(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.	(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.	(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.
		(4 neu) Ist ein Gebiet Gegenstand eines beim Bezirksamt angezeigten Bürgerbegehrens nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz, so ist ein Eingriff nach Absatz 1 so lange unzulässig, bis ein Bürgerentscheid durchgeführt oder das Nichtzustandekommen des Bürgerbegehrens festgestellt ist.'
		(5 neu) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister den Eingriff nach Absatz 1 aufheben. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.
§ 9 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung  (1) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister durch Beschluss feststellen, dass ein	§9 Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung	§ 9 wird gestrichen

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplans, die die Grundzüge der Planung	(2) unverändert	(2) wird gestrichen
(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 bis 10 gelten sinngemäß, wenn ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.	(1) unverändert	(1) Die Vorschriften der §§ 2, 3, 5 bis 10 gelten sinngemäß, wenn ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.
§ 11 Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne	§11 Änderung, Ergänzung, Aufhebung <mark>und</mark> Berichtigung der Bauleitpläne	§11 Änderung, Ergänzung, Aufhebung <u>und</u> <u>Berichtigung</u> der Bauleitpläne
	(4) Der Senat kann im Benehmen mit dem Rat der Bürgermeister den Beschluss nach Absatz 1 aufheben. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.	
bestimmtes Gebiet  1. von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung ist oder  2. für Industrie- und Gewerbeansiedlungen von derartiger Bedeutung wesentlich ist. Widerspricht der Rat der Bürgermeister mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, bedarf der Beschluss des Senats der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.  (2) Äußert sich der Rat der Bürgermeister nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, darf der Senat davon ausgehen, dass Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister besteht.  (3) In den Fällen des Absatzes 1 gilt für das weitere Verfahren § 8 entsprechend.	(1-3) unverändert	

nicht berühren (§ 13 des Baugesetzbuchs), bedürfen nicht der Zustimmung des Abgeordnetenhauses nach § 2 Abs. 3. Das für die vorbereitende Bauleitplanung zuständige Mitglied des Senats gibt in diesem Falle den Beschluss des Senats im Amtsblatt für Berlin bekannt.	(3) Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a des Baugesetzbuchs, die zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung führen, bedürfen vor ihrer Festsetzung des Beschlusses des Senats und der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Berührt die Anpassung nicht die Grundzüge der Planung (§ 13 des Baugesetzbuchs), so ist die Zustimmung nicht erforderlich.	(3) Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a des Baugesetzbuchs, die zur Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung führen, bedürfen vor ihrer Festsetzung des Beschlusses des Senats und der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Berührt die Anpassung nicht die Grundzüge der Planung (§ 13 des Baugesetzbuchs), so ist die Zustimmung nicht erforderlich.
§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht  Bei der Entscheidung über  1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9,  2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dar-gestellten Einzelhandelskonzentration,  3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2.500 Quadratmetern und	§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht  Bei der Entscheidung über 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von	§ 17 Informationspflicht, Eingriffsrecht  Bei der Entscheidung über 1. Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach den §§ 8 und 9, 2. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs.3 der Baunutzungsverordnung außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Einzelhandelskonzentration, 3. großflächige Vergnügungsstätten sowie Anlagen für sportliche und kulturelle Zwecke mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 2.500 Quadratmetern und

vergleichbare Vorhaben,

4. sonstige Vorhaben von dringenden
Gesamtinteressen Berlins
ist die für das Bauwesen zuständige
Senatsverwaltung spätestens einen Monat vor
Erteilung der Genehmigung oder unmittelbar nach
Eingang der Bauvorlagen im Verfahren nach § 56a
der Bauordnung für Berlin zu unterrichten. Falls
wegen einer Beeinträchtigung dringender
Gesamtinteressen Berlins im Sinne des § 13a des
Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes ein
Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1
Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender
Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen
mit der für die vorbereitende Bauleitplanung
zuständigen Senatsverwaltung.

- mehr als 2.500 Quadratmetern und vergleichbare Vorhaben,
- 4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.

vergleichbare Vorhaben,

4. sonstige Vorhaben von dringenden Gesamtinteressen Berlins ist im bauaufsichtlichen Verfahren die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bauvorlagen zu unterrichten. Äußert sich die Senatsverwaltung nicht innerhalb von einem Monat seit der Unterrichtung, kann der Bezirk davon ausgehen, dass dringende Gesamtinteressen Berlins nicht beeinträchtigt sind. Falls wegen einer Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen Berlins ein Eingriffsrecht ausgeübt werden soll, gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 4 sinngemäß. Die Beurteilung dringender Gesamtinteressen Berlins erfolgt im Einvernehmen mit der für die vorbereitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung.

#### § 30b Baulandkataster

Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. Die Veröffentlichung kann in einem automatisierten Datenabrufverfahren erfolgen, das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft.

#### § 30b Baulandkataster

Die für die Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung leitet die Erstellung und Weiterentwicklung eines Baulandkatasters für Berlin (§ 200 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) und ist für seine Veröffentlichung verantwortlich. Die Veröffentlichung erfolgt in einem automatisierten Datenabrufverfahren, das die Angaben zu bebaubaren Flächen auch mit anderen für die Bebauung maßgeblichen und veröffentlichten Daten (Stadtplanungsdaten) verknüpft